

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 09/2013

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerliche Identifikationsnummer

Einsprüche werden zurückgewiesen

Verfahrensrecht

Wenn das Finanzamt gegen Treu und Glauben handelt

m. teichmann
steuerberatung

Sehr geehrte Mandanten,

aktuell hat sich mal wieder gezeigt, dass die Hilfe vom Steuerberater die bessere Option ist als das stark umworbene kostenlose Projekt ELSTER (ELEktronische STEUERERklärung) des Fiskus. Der verspricht zwar, die Abgabe und Bearbeitung von Steuererklärungen bürgerfreundlicher und weniger verwaltungsaufwendig gestalten zu wollen und bietet dafür das kostenlose Programm ElsterFormular an, mit dem Steuerpflichtige ihre Steuererklärung einfach am PC erstellen und elektronisch per Internet an ihr Finanzamt übersenden können. Immerhin über 90 Millionen Einkommensteuererklärungen sind bislang mittels ELSTER elektronisch übermittelt worden.

Aber auch wenn die Verwaltung auf ihrer Internetseite www.elster.de schreibt, dass sich die Software fast von selbst erklärt, ist es in der Praxis wohl doch nicht ganz so einfach, was jetzt aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs veranschaulichen. In den zugrunde liegenden Fällen hatten die betroffenen Steuerpflichtigen vergessen, Unterhaltsleistungen steuermindernd als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Das stellt sich als grob fahrlässiger Fehler dar, wenn die Vordruckgestaltung von den Richtern als noch genügend übersichtlich beurteilt wird. Nur wenn die Vordruckgestaltung in Kombination mit den elektronischen Hilfstexten komplett konfus ist, liegt kein grobes Verschulden vor, und bestandskräftige Steuerbescheide können noch korrigiert werden.

Erklärt ELSTER sich nicht von selbst, haben Steuerzahler also gute Karten, vergessene Kosten nachzumelden. Da dies aber selten der Fall sein wird, sollte nicht auf „gut Glück“ die alljährliche Erklärung vor dem heimischen PC im Alleingang in Angriff genommen werden. Im Endeffekt können vergessene Abzugsposten teurer werden als Honorare für die Hilfe von Experten.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

79111 Freiburg

Telefon: 0761/888552-0

info@teichmann-steuerberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerliche Identifikationsnummer: Einsprüche werden zurückgewiesen
- Verfahrensrecht: Wenn das Finanzamt gegen Treu und Glauben handelt
- Fremdsprachige Internet-Auszüge führen nicht zwangsläufig zu Verfahrensfehler
- Kapitalvermögen: Altverluste noch bis Ende 2013 nutzbar
- Swiss Life: Gesamt-Deal mit AWD-Klägern nicht möglich
- Kindergeld: Auch für verheiratete Kinder in Erstausbildung
- "Gartenhütte" kann Zweitwohnungssteuer unterliegen
- Müllabfuhr und Abwasserentsorgung: Auch künftig ohne Mehrwertsteuer

3 GmbH-Geschäftsführer

- Neue SEPA-Überweisungen: Umstellung muss bis Februar 2014 erfolgen
- Steuerbescheid darf bei nicht versteuerter Privatnutzung geändert werden
- Fahrzeugleasing: Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden nicht steuerbar
- Arbeitsrecht: Falsch ausgefüllter Arbeitszeitsnachweis führt nicht sofort zum Aus
- Auszubildende: Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung kann entbehrlich sein
- Teilzeitananspruch: Auch für Schichtarbeiter
- Gebrauchte Softwarelizenzen: Streit geht weiter
- Fluthilfe 2013: Bundesregierung veröffentlicht Katalog mit Hilfeleistungen

7

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.9.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.09. für den Eingang der Zahlung.

Vorschau auf die Steuertermine Oktober 2013:

10.10.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.10. für den Eingang der Zahlung.

Hinweis

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.09.2013.

Alle Angaben ohne Gewähr

Steuerliche Identifikationsnummer: Einsprüche werden zurückgewiesen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Allgemeinverfügung erlassen, mit dem es Einsprüche, die sich gegen die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer richten, zurückweist.

Dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) liegt laut BMF eine Vielzahl von Einsprüchen vor, die zum Ziel haben, die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung – AO) und die Speicherung der Daten im Sinne des § 139b Absatz 3 AO zu unterlassen oder eine bereits zugeteilte steuerliche Identifikationsnummer und die gespeicherten Daten zu löschen. Geltend gemacht werde, die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer und die Datenspeicherung seien verfassungswidrig.

Allerdings habe der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 18.01.2012 (II R 49/10) entschieden, dass die Zuteilung der Identifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstigem Verfassungsrecht vereinbar sind. Ferner habe er entschieden, dass sowohl die Zuteilung der Identifikationsnummer als auch die Datenspeicherung keine Verwaltungsakte darstellen.

Gemäß § 347 AO sei der Einspruch aber nur statthaft, wenn ein Verwaltungsakt angefochten oder der Erlass eines Verwaltungsakts begehrt wird. Die beim BZSt erhobenen Einsprüche gegen die Zuteilung der Identifikationsnummer oder die Datenspeicherung seien somit unzulässig und könnten schon deshalb keinen Erfolg haben, stellt das BMF klar. Sie seien daher durch eine vom Ministerium erlassene Allgemeinverfügung zurückgewiesen worden.

Sollten Bürger trotz der Entscheidung des BFH weiterhin der Ansicht sein, die Zuteilung der Identifikationsnummer oder die Datenspeicherung sei verfassungswidrig, könnten sie trotz der Zurückweisung eines von ihnen eventuell erhobenen Einspruchs ihr Anliegen durch Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage oder einer Feststellungsklage weiterverfolgen, hebt das Bundesfinanzministerium hervor. Im Hinblick auf die Entscheidung des BFH dürften aber derartige Klagen ebenfalls keinen Erfolg haben.

Bundesfinanzministerium, PM vom 23.07.2013



Verfahrensrecht: Wenn das Finanzamt gegen Treu und Glauben handelt

Setzt das Finanzamt einem Steuerpflichtigen eine Frist und erlässt dann innerhalb dieser Frist eine verbösernde Einspruchsentscheidung, handelt es gegen Treu und Glauben.

Hat das Finanzamt im Einspruchsverfahren eine Frist bestimmt, bis zu der es dem Steuerpflichtigen möglich sein soll, bei Vermeidung der zugleich angedrohten Verböserung den Einspruch zurückzunehmen, so kann ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegen, wenn es gleichwohl vor Ablauf der selbst gesetzten Frist die (verbösernde) Einspruchsentscheidung erlässt.

Der Verstoß, entschied der BFH, stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der abweichend vom Grundsatz des § 127 AO zur Aufhebung der verbösernden Einspruchsentscheidung führt.

BFH-Urteil vom 15.5.2013, VIII R 18/10

Fremdsprachige Internet-Auszüge führen nicht zwangsläufig zu Verfahrensfehler

Die Verwendung eines englisch-sprachigen Internet-Auszugs führt nicht zwangsläufig zu einem Verfahrensfehler. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in folgendem Fall:

Der Kläger führte im Jahr 2008 ein Kraftfahrzeug des Typs Chevrolet Pick-up des Baujahrs 1948 in die Bundesrepublik Deutschland ein. In seiner Zollanmeldung bezeichnete er das Fahrzeug als Sammlungsstück mit geschichtlichem Wert und beantragte die Einreihung in die Pos. 9705 der Kombinierten Nomenklatur (KN). Das Hauptzollamt setzte die Einfuhrabgaben zunächst antragsgemäß, aber wegen Zweifeln an der Einreihung des Fahrzeugs als Sammlungsstück nicht abschließend fest. In einem 2009 erstellten Gutachten reichte das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung das Fahrzeug aufgrund der Angaben des amerikanischen Verkäufers auf dessen englischsprachiger Homepage im Internet über die von ihm an dem Wagen vorgenommenen Veränderungen als gebrauchten Lastkraftwagen in die Pos. 8704 KN ein. Daraufhin erließ das Hauptzollamt den streitgegenständlichen Einfuhrabgabenbescheid.

Einspruch und Klage, die der Kläger unter anderem damit begründet hatte, der nachträgliche Austausch des ursprünglichen 216 ci-Motorblocks gegen einen originalen 235 ci-Motorblock des Baujahrs 1954 sei für die Klassifizierung des Fahrzeugs als Sammlungsstück unschädlich, da dadurch jedenfalls keine wesentliche Änderung gegenüber dem Originalzustand eingetreten sei, blieben erfolglos. Das Finanzgericht (FG) legte seiner Entscheidung die Internet-Berichte des amerikanischen Vorbesitzers über den Einbau des 235 ci-Motorblocks zugrunde, die der Kläger im Verlauf des Einspruchsverfahrens und des beginnenden Klageverfahrens nicht angezweifelt hatte. Es urteilte auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des BFH, das Fahrzeug habe sich bei der Einfuhr vor allem wegen des Austauschs des Motors nicht mehr im Originalzustand ohne wesentliche Änderungen an seinen wichtigsten Bestandteilen befunden und sei deshalb nicht als Gegenstand von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert i.S. der Pos. 9705 KN anzusehen.

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision begründet der Kläger unter anderem damit, dass das FG die in englischer Sprache abgefassten Internet-Auszüge verwertet hat, ohne sie zunächst übersetzen zu lassen.

Diese Rüge, so der BFH, sei unbegründet. Die Verwertung der fremdsprachigen Internetseiten führe nicht von vornherein zur Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels.

Aus den vom FG im Urteil zitierten Internetberichten über die Veränderungen am Fahrzeug habe es seiner Entscheidung lediglich die Darstellungen zu dem im Zeitpunkt der Einfuhr eingebauten Motorblock zugrunde gelegt, indem es feststellte, das Fahrzeug habe sich nicht mehr im Originalzustand befunden, weil an einem seiner wichtigsten Bestandteile, dem Motorblock, eine wesentliche Änderung vorgenommen worden sei. Was es dazu den Berichten entnommen habe, sei im Urteil auf Deutsch zusammengefasst. Die Richtigkeit dieser Feststellungen ziehe der Kläger nicht in Zweifel, sondern beanstande, dass das FG den Einbau des 235 ci-Motorblocks als wesentliche Änderung gegenüber dem Originalzustand des Fahrzeugs gewertet hat. Das zeige, dass die Entscheidung jedenfalls nicht durch Übersetzungsfehler beeinflusst war.

BFH, Beschluss vom 13.5.2013, Az.: VII B 146/12

Kapitalvermögen: Altverluste noch bis Ende 2013 nutzbar

Anleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor 2009 haben, sollten aufpassen: Diese Veräußerungsverluste können nur noch mit bis Ende 2013 erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Diese „Altverluste“ kann ausschließlich das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung verrechnen, denn dort wurden „Altverluste“ festgestellt und fortgeschrieben.

Hierfür müssen Anleger dem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung ihrer Bank vorlegen, aus der die Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig für die Steuererklärung 2013.

Sind „Altverluste“ bis zum Jahr 2013 nicht vollständig verrechnet, können sie ab 2014 nur noch mit Spekulationsverlusten nach dem neuen § 23 EStG saldiert werden. Darunter fallen z.B. Gewinne aus dem Verkauf einer Mietimmobilie innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung oder aus dem Verkauf anderer Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres.

Noch offene Verlustvorträge sind dann schwieriger zu nutzen, denn Gewinne aus dem Verkauf von Aktien gehören nicht mehr zu den privaten Veräußerungsgeschäften. Sie sind seit 2009 den Kapitaleinkünften zugeordnet. Ebenfalls nicht erlaubt ist eine Verrechnung mit Zinsen oder Dividenden.

Swiss Life: Gesamt-Deal mit AWD-Klägern nicht möglich

In Österreich hat sich der Schweizer Versicherer mit klagenden AWD-Kunden geeinigt – mithilfe eines Gesamt-Vergleichs. In Deutschland sieht Swiss Life diese Möglichkeit nicht. Das berichtet die „Handelszeitung“ aus der Schweiz auf ihrer Internetseite.

Swiss Life, so das Blatt, wolle das unrühmliche Kapitel AWD möglichst schnell schließen. Ein globaler Vergleich mit klagenden AWD-Kunden wie in Österreich sei nach Ansicht von Swiss-Life-Chef Bruno Pfister in Deutschland aus rechtlichen Gründen aber nicht möglich. Gespräche mit Gruppen von Sparern, die sich von AWD falsch beraten fühlen und deshalb Klagen eingereicht haben, schloss der Konzernchef aber nicht

aus: „Wenn einige Parteien zusammengehen und dann Verhandlungen anbieten, wären wir dazu bereit“, sagte Pfister in einer Konferenz mit Analysten zum Halbjahresbericht.

In Österreich schloss der Versicherer, der AWD 2008 übernahm, Anfang der Woche einen außergerichtlichen Vergleich mit dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) und zahlte 11,1 Millionen Euro. Der VKI hatte die Ansprüche von österreichischen Sparern von rund 40 Millionen Euro übernommen und gegen Swiss Life eine Art „Sammelklage“ eingereicht, die im kommenden Monat verhandelt werden sollte.

In Deutschland sei die Ausgangslage wegen der vielen Kläger und der rechtlichen Verfahren anders als in Österreich, sagte Pfister. Unterschiedliche Parteien mit unterschiedlichen Sachverhalten seien in die rechtlichen Auseinandersetzungen involviert. Es gebe keine Möglichkeit für einen umfassenden Vergleich. „Die Sache wird uns wohl noch einige Zeit beschäftigen“, sagte Pfister. Die Zahl der Kläger liegt nach Swiss-Life-Angaben bei einigen tausend. In Österreich waren es 2500. Im Hinblick auf Einzelfälle zeigte sich Pfister kompromissbereit. Den Vorwurf der systematischen Falschberatung durch AWD-Vertreter wies Swiss Life zurück. Aber jeder Einzelfall werde wie schon in der Vergangenheit genau geprüft. „Wenn wir sehen, dass Klagen berechtigt sind, werden wir eine Lösung finden“, sagte Pfister.

Handelszeitung (handelszeitung.ch) vom 14.8.2013

Kindergeld: Auch für verheiratete Kinder in Erstausbildung

Für verheiratete volljährige Kinder in Erstausbildung besteht auch dann ein Kindergeldanspruch, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes und die Unterhaltsleistungen des Ehegatten den Grenzbetrag von 8.004 Euro überschreiten. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden.

In dem Verfahren verwehrte die Familienkasse der Klägerin das Kindergeld ab Januar 2012 für ihre 21-jährige verheiratete Tochter. Dies begründete die Familienkasse damit, dass sich die Tochter der Klägerin selbst unterhalten könne, da die Summe aus ihrer Ausbildungsvergütung und dem Unterhaltsbeitrag ihres Ehemanns den Grenzbetrag von 8.004 Euro überschreite. Damit läge kein sog. „Mangelfall“ und damit keine zwingende Unterhaltsbelastung der Klägerin für ihre Tochter vor.

Dem folgte der Senat nicht und gewährte das beantragte Kindergeld. Dies begründet er in seinem Urteil damit, dass sich die Tochter der Klägerin in Erstausbildung befinde, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet habe und das Gesetz keine weiteren Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld enthalte. Insbesondere seien seit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2012 die eigenen Bezüge der Kinder ohne Bedeutung. Dies gelte genauso für verheiratete Kinder. Daher müsse auch bei diesen – entgegen der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – keine „typische Unterhaltssituation“ mehr vorliegen.

Mit seiner Entscheidung erklärt der Senat die anderslautende Dienst-anweisung des Bundeszentralamts für Steuern (31.2.2 DA FamEStG) für rechtswidrig.

Der Senat hat gegen sein Urteil die Revision beim Bundesfinanzhof in München zugelassen.

FG Köln, Pressemitteilung vom 15. 8.2013 zu Urteil vom 16.7.2013, Az.: 9 K 935/13

„Gartenhütte“ kann Zweitwohnungssteuer unterliegen

Eine Zweitwohnungssteuer kann auch für eine „Gartenhütte“ anfallen, entschied das Verwaltungsgericht (VG) Gießen. Eine die Steuer auslösende Zweitwohnung müsse keinen besonderen Komfort ausweisen.

Die Klägerin hatte sich gegen einen Steuerbescheid der Stadt Grünberg gewandt, die sie für das Jahr 2011 zu einer Zweitwohnungssteuer in Höhe von 161,18 Euro veranlagt hatte. Die Stadt Grünberg erhebt für Zweitwohnungen in ihrem Stadtgebiet eine Steuer in Höhe von zehn Prozent des Mietwertes. Per Definition in der Satzung ist eine Zweitwohnung „jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat“.

Die Klägerin ist Besitzerin einer 1975 als Wochenendhaus errichteten, rund 30 bis 40 Quadratmeter großen Blockhütte, die über einen Strom- und Wasseranschluss, einen Aufenthaltsraum mit Küchennische, eine Toilette mit Waschbecken und einen Abstellraum verfügt. Gegen die Veranlagung wandte sie ein, das Blockhaus könne nicht als Zweitwohnung genutzt werden, da keine Schlafmöglichkeit und auch kein Bad vorhanden sei. Die Hütte diene nur als Gartenhütte.

Dies jedoch erachtete das VG als ausreichend. Der Wohnungsbegriff in der Satzung der Stadt Grünberg sei weit auszulegen. Eine Zweitwohnung erfordere weder einen besonderen Komfort in der Ausstattung noch eine komplette Infrastruktur. Die in der Blockhütte der Klägerin vorhandene Ausstattung erfülle die an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen. Das zeige insbesondere das Vorhandensein eines Stromanschlusses, einer Wasserversorgung, einer Küchennische und einer Toilette. Gegen das Urteil können die Beteiligten Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 13.06.2013, 8 K 907/12.GI, nicht rechtskräftig

Müllabfuhr und Abwasserentsorgung: Auch künftig ohne Mehrwertsteuer

Kernbereiche öffentlichen Handels wie die Müllabfuhr oder die Abwasserentsorgung werden auch in Zukunft mehrwertsteuerfrei bleiben.

Die Bundesregierung versichert in einer Antwort (17/14516) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen): „Der Kernbereich öffentlichen Handelns – der originär hoheitliche Bereich, in dem es keinen Wettbewerb gibt – wird auch in Zukunft nicht der Umsatzsteuer unterliegen.“ Dies betreffe insbesondere die Bereiche der klassischen Eingriffsverwaltung sowie die gegenüber dem Bürger erbrachte Entsorgung von Müll aus privaten Haushalten sowie die Abwasserentsorgung. Voraussetzung sei allerdings, dass die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben würden.

Hintergrund der Anfrage waren Urteile des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes, nach deren Tenor Leistungen der öffentlichen Hand, die mit denen privater Anbieter vergleichbar sind oder in direktem Wettbewerb mit privaten Anbietern erbracht werden, der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Die Bundesregierung erklärt, sie nehme das Thema angesichts einer erheblichen Verunsicherung im Kommunalbereich ernst. Die Problematik der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand werde bereits seit längerem intensiv mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

Bundestag, hib-Meldung Nr. 424 vom 15.8.2013

GmbH- Geschäfts- führer

Neue SEPA-Überweisungen: Umstellung muss bis Februar 2014 erfolgen

Ab dem 01.02.2014 löst das einheitliche Überweisungs- und Lastschriftverfahren SEPA, das es bereits seit 2008 gibt, endgültig das nationale Überweisungsverfahren ab. Bis dahin müssen Unternehmen die alten Verfahren auf SEPA umstellen. Hierauf weist die Bundesregierung hin. Das SEPA-Verfahren soll den Zahlungsverkehr im Euroraum erleichtern und sicherer machen.

Auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren müssten sich Unternehmen jetzt vorbereiten, so die Regierung. Es gebe keine Übergangsfrist für Unternehmen. Nur der Einzelhandel könne das Elektronische Lastschriftverfahren bis zum 01.02.2016 weiter nutzen. Unter anderem benötigten Unternehmen eine Gläubiger-Identifikationsnummer, die sie im Internet bei der Deutschen Bundesbank beantragen könnten. Die Bundesbank empfehle, diesen Prozess möglichst bis Ende Oktober 2013 abzuschließen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist laut Regierung eine kontounabhängige und eindeutige Kennung, die den Zahlungsempfänger als Lastschrift-Einreicher zusätzlich identifiziert.

Für Unternehmen gebe es zwei Lastschriftverfahren: Das Basislastschriftverfahren stehe allen offen. Eine SEPA-Basislastschrift könne – wie eine Einzugsermächtigung – innerhalb von acht Wochen nach Belastung zurückgegeben werden. Eine Lastschrift ohne SEPA-Mandat könnten Kunden innerhalb von 13 Monaten zurückgeben. Das Firmenlastschriftverfahren sei ausschließlich im Verkehr mit Unternehmen möglich. Es ähnele den heutigen Abbuchungsauftragsverfahren. Es bestehe keine Möglichkeit zur Rückgabe. Eine Ausnahme bestehe für den deutschen Einzelhandel. Dieser könne das stark genutzte Elektronische Lastschriftverfahren bis zum 01.02.2016 weiter nutzen.

Bei neuen Vertragsabschlüssen und neuen Kunden (ohne bestehende Einzugsermächtigung) ab dem 01.02.2014 müssten Unternehmen die SEPA-Mandate verwenden. Bereits existierende Abbuchungsaufträge können laut Regierung nicht weitergenutzt werden. Auch hierfür seien die neuen SEPA-Mandate erforderlich. Zahlungsempfänger und Zahler müssten sich verständigen, ob sie die SEPA-Basis- oder die SEPA-Firmenlastschrift nutzen wollen. Bisher erteilte Einzugsermächtigungen würden automatisch auf SEPA-Mandate umgestellt. Allerdings sei es

notwendig, die Kunden über die Umstellung des Zahlverfahrens unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz zu informieren.

Das SEPA-Lastschriftmandat umfasse die Zustimmung des Zahlenden (zum Beispiel Kunden) zum Zahlungseinzug an das Unternehmen und den Auftrag an die eigene Bank zur Einlösung der Zahlung. Verbindliche Mandatstexte stellten die Banken zur Verfügung.

Ab Februar 2014 ersetze zudem die IBAN (International Bank Account Number) die bisherige nationale Kontokennung. Die IBAN setze sich zusammen aus der Länderkennzeichnung DE (für Deutschland), einer zweistelligen Prüfziffer, der bisherigen Kontonummer und der Bankleitzahl. Habe ein Unternehmen mehrere Konten, werde für jedes Konto eine separate IBAN vergeben. Die zusätzliche Angabe des BIC falle bei Inlandzahlungen ab dem 01.02.2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen ab dem 01.02.2016 weg.

Bundesregierung, PM vom 19.07.2013

Steuerbescheid darf bei nicht versteuerter Privatnutzung geändert werden

Selbstständige, die keinen Privatanteil für die private Nutzung des Betriebs-Pkw versteuern, müssen noch nach Jahren mit einer Bescheidänderung und Steuernachzahlung rechnen.

Ein Selbstständiger machte wahrheitswidrig in seiner Gewinnermittlung keine Angaben zur Privatnutzung des Betriebs-Pkw. Das Finanzamt fragte nicht nach und veranlagte wie erklärt. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Jahre später bemerkte das Finanzamt den Fehler, änderte den Steuerbescheid gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO (nachträgliches Bekanntwerden neuer Tatsachen) und erhöhte den Gewinn um die private Kfz-Nutzung.

Der Unternehmer berief sich darauf, dass das Finanzamt bei Zweifeln an der ausschließlichen betrieblichen Nutzung hätte nachfragen müssen. Schließlich sei bekannt gewesen, dass der Betrieb in A liege, er jedoch seinen Wohnsitz in B habe. Das Finanzgericht konnte jedoch keine Pflichtverletzung des Veranlagungsbeamten erkennen und bestätigte die Steuernachforderung.

FG Thüringen vom 10.11.2011, 2 K 163/10

Fahrzeugleasing: Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden nicht steuerbar

Leistet der Leasingnehmer an den Leasinggeber vereinbarungsgemäß nach der Rückgabe des Fahrzeugs einen Ausgleich für den durch nicht vertragsgemäße Nutzung entstandenen Minderwert des Fahrzeugs, unterliegt die Zahlung beim Leasinggeber nicht der Umsatzsteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin verleast Geschäftsfahrzeuge. Ihre Kunden verpflichten sich vertraglich, das Fahrzeug nach Ablauf des Vertrags in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher zurückzugeben, wobei normale Verschleißspuren nicht als Schäden gelten. Wenn das Fahrzeug bei Rückgabe dem vereinbarten Zustand nicht entspricht, muss der Leasingnehmer für den Minderwert einen entsprechenden Ausgleich an die Klägerin leisten. Im Streitfall wies das Fahrzeug bei Rückgabe u.a. Lackschäden, eine fehlende Funktion der Lenkhilfe sowie eine Beschädigung des Panzerrohres auf. Der Leasingnehmer leistete den vereinbarten Minderwertausgleich an die Klägerin. Die Klägerin war der Meinung, dass dieser Betrag nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei und teilte dies dem Finanzamt (FA) mit. Das FA behandelte demgegenüber den sog. Minderwertausgleich als eine leasingtypische vertragliche Gegenleistung für die Überlassung des Leasinggegenstands durch den Leasinggeber und erhöhte die Umsatzerlöse der Klägerin entsprechend.

Der BFH bestätigte das Urteil des Finanzgerichts, wonach der leasingtypische Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Es fehlt der für einen Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung bezogen auf den vom Leasingnehmer gezahlten Minderwertausgleich, weil diesem objektiv keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenübersteht. Der Leasingnehmer schuldet insofern kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leistet Ersatz für einen Schaden, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Der BFH folgt damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der bereits entschieden hat, dass der Minderwertausgleich ohne Umsatzsteuer zu berechnen ist (vgl. z.B. BGH-Urteil vom 18. Mai 2011 VIII ZR

260/10, HFR 2011, 1156). Der entgegengesetzten Auffassung der Finanzverwaltung ist der BFH nicht gefolgt.

Bundesfinanzhof, Pressemitteilung Nr. 43 vom 31.7.2013 zu Urteil vom 20.3.2013, Az.: XI R 6/11

Arbeitsrecht: Falsch ausgefüllter Arbeitszeitnachweis führt nicht sofort zum Aus

Füllt ein Arbeitnehmer einen Arbeitszeitnachweis zu seinem Vorteil falsch aus, so darf der Arbeitgeber nicht gleich zur Kündigungskeule greifen, ohne ihn vorher abgemahnt zu haben. Dies vor allem dann nicht, wenn der Mitarbeiter Arbeitszeitguthaben nur durch Freizeit ausgleichen kann und er für den entsprechenden Zeitraum bereits ein (korrektes) Guthaben auf dem Konto hat.

LAG Rheinland-Pfalz, 9 Sa 452/11

Auszubildende: Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung kann entbehrlich sein

Die Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise Ersatzbescheinigungen 2011, 2012 oder 2013) werden im Laufe des Jahres 2013 schrittweise durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abgelöst. „Zukünftig werden Arbeitgebern die Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Beschäftigten elektronisch mitgeteilt“, erklärt dazu Finanzpräsident Dietrich Weilbach, Steuerabteilungsleiter der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe. Für ledige Auszubildende, die im Jahr 2013 eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen, gelten laut OFD allerdings vereinfachende Regelungen. „Der Arbeitgeber kann bei diesen Auszubildenden für den ELStAM-Abruf ein erstes Dienstverhältnis anmelden, wenn ihm dies der Auszubildende schriftlich bestätigt. Der Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung bedarf es dann nicht“, so Weilbach. Wende der Arbeitgeber noch keine ELStAM an, könne er ebenfalls ohne Vorlage der Papierbescheinigungen die Steuerklasse I bei der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde legen. Der Auszubildende müsse hier neben der genannten Bestätigung dem Arbeitgeber lediglich noch seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum und seine Religionszugehörigkeit mitteilen.



Hingegen benötigten Ferienjobber in der Regel eine Ersatzbescheinigung 2013, sofern sie keine Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise eine entsprechende Bescheinigung für das Jahr 2011 oder 2012 besitzen oder diese verloren gegangen ist, so der Finanzpräsident abschließend.

Oberfinanzdirektion Karlsruhe, PM vom 22.07.2013

Teilzeitananspruch: Auch für Schichtarbeiter

Das Landesarbeitsgericht Köln hat mit einem jetzt veröffentlichten Urteil eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Bonn bestätigt, das einem Maschinenführer, der nach knapp zwei Jahren Elternzeit in den Betrieb zurückgekehrt und zuvor im 3-Schichtbetrieb in Vollzeit beschäftigt gewesen war, einen Teilzeit-Anspruch zugebilligt hatte. Der Kläger hat eine in Vollzeit berufstätige Ehefrau und zwei Kinder. Er wollte nach der Elternzeit nur noch in Teilzeit von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beschäftigt werden.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 TzBfG hat ein Arbeitgeber Wünschen von Arbeitnehmern nach Verringerung und Neuverteilung der Arbeitszeit zuzustimmen, wenn nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.

Der Arbeitgeber hatte den Teilzeitwunsch abgelehnt und sich unter anderem darauf berufen, dass sonst speziell für den Kläger zusätzliche Schichtübergaben eingeführt werden müssten, was zu Produktionsverzögerungen und damit zu wirtschaftlichen Nachteilen führe.

Beide Gerichte haben entschieden, die Ablehnungsgründe des Arbeitgebers seien nicht gewichtig genug. Gewisse organisatorische Anstrengungen seien bei jeder Einrichtung von Teilzeitarbeit erforderlich und gesetzesimmanent. Im vorliegenden Fall gingen sie nicht über das zumutbare Maß hinaus.

Landesarbeitsgericht Köln, Pressemitteilung vom 22.07.2013 zu Urteil vom 10.01.2013, Az.: 7 Sa 766/12

Gebrauchte Softwarelizenzen: Streit geht weiter

Der Streit um die Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen ist noch immer offen. Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Sache „UsedSoft II“ vorab zur europarechtlichen Rechtslage entschieden hatte, hat jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) den Rechtsstreit zurück an das Berufungsgericht verwiesen.

Die Klägerin entwickelt Computersoftware, die sie ganz überwiegend in der Weise vertreibt, dass die Kunden keinen Datenträger erhalten, sondern die Software von der Internetseite der Klägerin auf ihren Computer herunterladen. In ihren Lizenzverträgen ist bestimmt, dass das Nutzungsrecht, das die Klägerin ihren Kunden an den Computerprogrammen einräumt, nicht abtretbar ist.

Die Beklagte handelt mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen. Im Oktober 2005 bot sie „bereits benutzte“ Lizenzen für Programme der Klägerin an. Dabei verwies sie auf ein Notartestament, in dem auf eine Bestätigung des ursprünglichen Lizenznehmers verwiesen wird, wonach er rechtmäßiger Inhaber der Lizenzen gewesen sei, diese nicht mehr benutze und den Kaufpreis vollständig bezahlt habe. Kunden der Beklagten laden nach dem Erwerb einer „gebrauchten“ Lizenz die entsprechende Software von der Internetseite der Klägerin auf einen Datenträger herunter. Die Klägerin meint, die Beklagte verletze dadurch, dass sie die Erwerber „gebrauchter“ Lizenzen dazu veranlasse, die entsprechenden Computerprogramme zu vervielfältigen, das Urheberrecht an diesen Programmen. Sie hat die Beklagte deshalb auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Landgericht und Berufungsgericht haben der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat der BGH das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einige Fragen zur Auslegung von EU-Recht vorgelegt. Nachdem der EuGH diese Fragen beantwortet hatte, hat der BGH jetzt das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Kunden der Beklagten greifen nach Ansicht des BGH durch das Herunterladen der Computerprogramme in das ausschließlich dem Rechtsinhaber zustehende Recht zur Vervielfältigung der Computerprogramme ein. Da die Beklagte ihre Kunden durch das Angebot „gebrauchter“ Lizenzen zu diesem Eingriff veranlasst, könne sie auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, falls ihre Kunden nicht zur

Vervielfältigung der Programme berechtigt sind. Allerdings bedürfe die Vervielfältigung eines Computerprogramms nach EU-Recht – solange nichts anderes vereinbart ist – nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig ist.

Nach der Vorabentscheidung des EuGH sei der Erwerber einer „gebrauchten“ Softwarelizenz als „rechtmäßiger Erwerber“ einer Programmkopie anzusehen, der von dem Vervielfältigungsrecht Gebrauch machen darf, wenn das Recht zur Verbreitung der Programmkopie erschöpft ist und der Weiterverkauf der Lizenz an den Erwerber mit dem Weiterverkauf der von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers heruntergeladenen Programmkopie verbunden ist. Dabei setze ein Weiterverkauf der von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers heruntergeladenen Programmkopie nicht voraus, dass die Beklagte ihren Kunden einen Datenträger mit einer „erschöpften“ Kopie des Computerprogramms übergibt. Vielmehr könne ein solcher Weiterverkauf auch dann vorliegen, wenn der Kunde die ihm von der Beklagten verkaufte Kopie des Computerprogramms von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers auf seinen Computer herunterlädt.

Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts des Urheberrechtsinhabers sei laut EuGH allerdings von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig. Dazu gehöre unter anderem, dass der Urheberrechtsinhaber dem Ersterwerber das Recht eingeräumt hat, diese Kopie ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen. Ferner könne sich der Nacherwerber einer Kopie des Computerprogramms nur dann mit Erfolg auf eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts an dieser Kopie berufen, wenn der Ersterwerber seine Kopie unbrauchbar gemacht hat. Der BGH hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses nach entsprechendem Vortrag der Parteien prüfen kann, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.07.2013, I ZR 129/08 – UsedSoft II

Fluthilfe 2013: Bundesregierung veröffentlicht Katalog mit Hilfeleistungen

Die Bundesregierung unterstützt die Bürger und Unternehmen in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten durch eine Beteiligung an den Soforthilfeprogrammen der Länder in Höhe von 460 Millionen Euro. Dazu zählen Arbeitsmarkt- und Sonderkreditprogramme, steuerliche Maßnahmen sowie die vorübergehende Aussetzung von Insolvenzregelungen.

Darüber hinaus wurde mit acht Milliarden Euro der Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes eingerichtet. Das Geld soll zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden sowie zum Wiederaufbau der Infrastruktur eingesetzt werden.

Das Bundesministerium des Innern hat heute auf seinem Fluthilfeportal einen Katalog der Hilfeleistungen veröffentlicht, der alle Maßnahmen der Fluthilfe zusammenfasst und den Inhalt der Programme sowie die jeweiligen Zielgruppen beschreibt.

Das komplette Dokument gibt es als PDF unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/fluthilfe-katalog.pdf?__blob=publicationFile

Bundesinnenministerium, Pressemitteilung vom 31.7.2013